

# BAWAG P.S.K Lieferanten Code of Conduct

Stand August 2024

## 1 Allgemeine Informationen

In diesem Code of Conduct für Lieferanten ("CoC") legt die BAWAG P.S.K. („BAWAG“) ihre Anforderungen an Lieferanten der BAWAG dar, die in der Anlage zu diesem CoC näher erläutert sind. Der CoC gilt für alle Lieferanten der BAWAG.

Die Lieferanten stellen sicher, dass die Anforderungen von ihren jeweiligen Lieferanten und Geschäftspartnern eingehalten werden, soweit sie das Vertragsverhältnis mit der BAWAG betreffen. Die Lieferanten richten geeignete Kontrollmechanismen ein, um die Einhaltung dieses CoC und ihrer Lieferanten selbst sicherzustellen. Darüber hinaus beachten die Lieferanten bei der Auswahl der Sublieferanten und bei der Zusammenarbeit mit den Sublieferanten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

Der Inhalt dieses CoC basiert unter anderem auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie der Richtlinie (EU) 2024/1760 („CSDDD“). In den Endnoten wird auf die einschlägigen Konventionen und regulatorischen Anforderungen verwiesen.

## 2 Business Conduct

### 2.1 Einhaltung der Gesetzgebung einschließlich § 28 BWG – Organgeschäfte

Lieferanten müssen sich an die lokalen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen der Jurisdiktion, in der sie tätig sind, halten.

Lieferanten der BAWAG bestätigen ferner, dass keine der Entscheidungsträger des Lieferanten eine der unter a) bis e) genannten Funktionen innerhalb der BAWAG ausübt:

Die BAWAG schließt Rechtsgeschäfte direkt oder indirekt mit

- a) Mitgliedern des Vorstands,
- b) Mitgliedern seines Aufsichtsrates oder sonstiger durch Gesetz oder Satzung auferlegter Kontrollorgane,
- c) Gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten von Unternehmen, die die BAWAG kontrollieren oder von der BAWAG kontrolliert werden,
- d) Ehegatten, Lebenspartnern gem § 72 Abs 2 StGB, Kindern, Adoptiv- und Pflegekindern einer unter a) bis c) genannten Personen, in Bezug auf c) jedoch nur gesetzliche Vertreter, oder
- e) Dritten, die im Namen einer unter a) bis d) genannten Person handeln

**ausschließlich** auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstands und mit Zustimmung des Aufsichtsrats ab.

## **2.2 Korruptionsbekämpfung**

Lieferanten vermeiden und verbieten strengstens jede Art von Korruption, Bestechung, Schmiergeldzahlungen, Nötigung oder Veruntreuung. Sie halten sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aktivitäten in ihrer Beziehung zur BAWAG an alle relevanten Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung. Lieferanten bewerten Korruptionsrisiken und implementieren wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in ihrem Geschäftsbereich.

Lieferanten unterlassen alle Tätigkeiten, die Entscheidungen von Behörden und öffentlichen oder staatlichen Vertretern beeinflussen können. Geldvergütungen, Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Bedienstete sind verboten, soweit sie über den üblichen Rahmen hinausgehen, auch wenn eine solche Tätigkeit die wirtschaftliche Interessenlage der BAWAG zu stützen scheint. Mitarbeiter von Lieferanten nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine Geschenke oder Zulagen von mehr als EUR 100,-- pro Jahr an. Auch Einladungen außerhalb der üblichen geschäftlichen Zusammenarbeit fallen unter diese Regelung. Lieferanten vermeiden so weit wie möglich Interessenkonflikte, die die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten, wie z.B. familiäre Beziehungen, Geschäftsbeziehungen oder Investitionen zwischen dem Lieferanten und der BAWAG. In jedem Fall legen die Lieferanten mögliche Interessenkonflikte gegenüber der BAWAG offen<sup>1</sup>.

## **3 Lieferantenerklärung**

1. Wir haben den CoC erhalten und verpflichten uns, dessen Vorschriften einzuhalten.
2. Wir verpflichten unsere Lieferanten und Sublieferanten zur Einhaltung der Vorschriften dieses CoC.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses CoC werden wir die BAWAG informieren.
4. Bei Organgeschäften gem § 28 BWG werden wir die BAWAG informieren.
5. Die BAWAG ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses CoC zu überprüfen. Dies kann durch Einreichung eines Fragebogens, Audits oder ähnliche Instrumente durch die BAWAG oder von der BAWAG autorisierte und beauftragte Dritte erfolgen. Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln dieses CoC (z.B. in der medialen Berichterstattung) werden wir der BAWAG auf Verlangen unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.
6. Im Falle eines Verstoßes gegen den CoC oder diese Erklärung ist die BAWAG berechtigt, bestehende Verträge zu kündigen und Aufträge zu stornieren, wenn solche Verstöße nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.
7. Alle eventuellen Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit diesem CoC und dieser Erklärung ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der UN-Beschaffungsregeln und anderer Kollisionsnormen. Alle Streitigkeiten werden vor dem Gericht in 1010 Wien (Österreich) beigelegt, das nach dem anwendbaren materiellen Recht zuständig ist.

8. Die BAWAG verarbeitet die von uns im Rahmen des Beschaffungsprozesses bekannt gegebenen personenbezogenen Daten. Informationen über die uns zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte finden Sie im „Informationsblatt zum Datenschutz für Geschäftspartner“ (wie z.B. Lieferanten und Dienstleister), das jederzeit unter folgendem Link abrufbar ist:

[www.bawag.at/resource/blob/22400/814ee696517583e5b3e220673e1d6ebd/infoblatt-datenschutz-geschaeftpartner-data.pdf](http://www.bawag.at/resource/blob/22400/814ee696517583e5b3e220673e1d6ebd/infoblatt-datenschutz-geschaeftpartner-data.pdf)

.....

Ort, Datum

.....

Firma

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift

.....

Name und Titel

## **Exhibit BAWAG P.S.K Lieferanten Code of Conduct**

### **1 Umweltschutz**

#### **1.1 Klima**

Lieferanten müssen proaktive Maßnahmen ergreifen, um ihre Treibhausgasemissionen zu minimieren und die Energieeffizienz in ihren Betrieben zu verbessern.

#### **1.2 Umweltverschmutzung**

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Umweltverschmutzung in ihrem Geschäftsbereich vermeiden und minimieren. Lieferanten produzieren, importieren und exportieren keine verbotenen quecksilberhaltigen Produkte, verwenden kein verbotenes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen in den Herstellungsprozesse oder behandeln quecksilberhaltige Abfälle unrechtmäßig<sup>2,3</sup>. Lieferanten verzichten auf die Herstellung oder Verwendung verbotener Chemikalien und verzichten auf die rechtswidrige Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen<sup>4,5</sup>. Lieferanten importieren oder exportieren keine verbotenen Chemikalien und verzichten auf die rechtswidrige Herstellung, den Verbrauch, die Einfuhr und die Ausfuhr von kontrollierten Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>6,7</sup>.

#### **1.3 Wasser- und Meeresressourcen**

Lieferanten stellen die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, einschließlich der Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf Feuchtgebiete, sicher<sup>8</sup>. Lieferanten verhindern, verringern und kontrollieren die Verschmutzung der Meeresumwelt, die durch Dumping verursacht wird und verhindern die Verschmutzung durch Schiffe, einschließlich des Einleitens von Öl oder öligen Gemischen, schädlichen flüssigen Stoffen und Abwassern ins Meer, der rechtswidrigen Verschmutzung durch Schadstoffe, die in verpackter Form auf dem Seeweg befördert werden und der rechtswidrigen Verschmutzung durch Schiffsmüll<sup>9,10</sup>.

#### **1.4 Biodiversität**

Lieferanten vermeiden oder minimieren nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und implementieren Praktiken, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt unterstützen<sup>11</sup>. Beim Umgang mit lebenden veränderten Organismen sorgen die Lieferanten für eine sichere Handhabung, einen sicheren Transport und eine sichere Verwendung, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden<sup>12</sup>. Falls es sich um genetische Ressourcen handelt, halten sich die Lieferanten an die geltenden Vorschriften<sup>13</sup>. Lieferanten halten sich an die geltenden Vorschriften für den Handel mit gefährdeten Arten, um deren Überleben zu sichern und verzichten auf die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einführung gefährdeter und geschützter marinen Arten<sup>14</sup>. Lieferanten vermeiden oder minimieren nachteilige Auswirkungen auf als Naturerbe ausgewiesene Flächen<sup>15</sup>.

## **1.5 Abfall**

Lieferanten stellen sicher, dass sie sowohl gefährliche als auch ungefährliche Abfallstoffe sicher handhaben und entsorgen und alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, die das Management und die Entsorgung dieser Abfälle regeln. Dazu gehört auch der Verzicht auf die Ausfuhr von gefährlichen oder anderen Abfällen<sup>16,17</sup>.

## **2 Beachtung der Menschen- und Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter**

### **2.1 Menschenrechte**

Lieferanten müssen die Werte der Internationalen Charta der Menschenrechte<sup>18</sup> und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit<sup>19</sup> achten sowie internationale Rahmenwerke wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>20</sup> und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln<sup>21</sup> anerkennen. Die Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung international vereinbarter Menschenrechtsstandards und stellen sicher, dass sie keine Menschenrechtsverletzungen verursachen oder dazu beitragen<sup>22,23,24,25</sup>. Lieferanten verpflichten sich, alle nachteiligen Auswirkungen zu beheben, die sie direkt durch ihre Geschäftstätigkeit oder durch Geschäftsbeziehungen verursacht oder zu denen sie beigetragen haben.

### **2.2 Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung**

Lieferanten stellen sicher, dass alle Formen der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Alter, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Klasse, politischer Meinung oder Gewerkschaftszugehörigkeit bei der Einstellung und Beschäftigung verboten sind<sup>26</sup>. Lieferanten verpflichten sich, ein inklusives und diverses Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

### **2.3 Kinderarbeit**

Lieferanten unterlassen die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren<sup>27</sup>. Wenn das lokale Recht ein höheres Mindestalter für eine Beschäftigung vorschreibt, gilt das höhere Alter. Lieferanten stellen sicher, dass es nicht zu verbotener Kinderarbeit kommt<sup>28</sup>.

### **2.4 Zwangsarbeit**

Lieferanten dürfen keine Form von moderner Sklaverei oder Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Vertragsarbeit, einschließlich Menschenhandel, einsetzen<sup>29,30</sup>. Alle Arbeiten müssen freiwillig sein, und den Arbeitnehmern sollte es freistehen, ihr Arbeitsverhältnis nach angemessener Kündigungsfrist zu kündigen. Lieferanten dürfen keine Mitarbeiterdokumente (z. B. Pässe oder Arbeitserlaubnisse) aufbewahren oder die Bewegungsfreiheit einschränken. Lieferanten oder Dritte dürfen bei der Rekrutierung und Beschäftigung weder direkt noch indirekt Gebühren, Rekrutierungskosten und Abzüge erheben.

### **2.5 Angemessene Vergütung**

Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlen. Dieser Lohn soll zumindest so weit wie möglich die Grundbedürfnisse der

Arbeitnehmer decken und einen menschenwürdigen Lebensstandard für die Arbeitnehmer und ihre Familien ermöglichen (existenzsichernder Lohn). Lieferanten müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmer unterschiedlichen Geschlechts für gleichwertige Arbeit gleich entlohnt werden<sup>31</sup>.

## **2.6 Arbeitszeit**

Die Lieferanten halten sich an die in der jeweiligen Jurisdiktion gesetzlich vereinbarten maximalen Arbeits- und Ruhezeiten, die maximalen zusammenhängenden Arbeitstage und den Jahresurlaub. Alle Stunden, die über die übliche und vereinbarte Arbeitswoche hinaus geleistet werden, müssen freiwillig sein, und die Lieferanten sind verpflichtet, allen ihren Mitarbeitern alle sieben Tage eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren<sup>32,33</sup>.

## **2.7 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen**

Die Lieferanten gewährleisten die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen aller Mitarbeiter, einschließlich des Beitritts zu einer Vereinigung ihrer Wahl und der offenen Kommunikation mit dem Management über die Arbeitsbedingungen ohne Angst vor Belästigung, Einschüchterung, Strafe, Einmischung oder Vergeltungsmaßnahmen haben zu müssen<sup>34,35</sup>.

## **2.8 Gesundheit und Sicherheit**

Lieferanten priorisieren die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter. Die Lieferanten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden, die sich am Arbeitsplatz ergeben, damit zusammenhängen oder sich dort ereignen, und um arbeitsbedingte Gefahren und Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu minimieren<sup>36,37</sup>.

## **3 Fairer Wettbewerb und Besteuerung**

### **3.1 Fair Competition**

Die Lieferanten müssen ihre Aktivitäten in voller Übereinstimmung mit allen relevanten Wettbewerbsgesetzen und -vorschriften durchführen. Sie vermeiden wettbewerbswidrige Vereinbarungen mit Wettbewerbern, wie z. B. Preisfestsetzungen, Angebotsabsprachen, die Festlegung von Produktionsbeschränkungen oder Quoten und die Aufteilung der Märkte durch Aufteilung von Kunden, Lieferanten, Gebieten oder Handelszweigen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie während Ermittlungen mit den Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten, bei Bedarf zeitnahe und vollständige Informationen bereitstellen und gegebenenfalls Ausnahmen von der Vertraulichkeit in Anspruch nehmen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern. Darüber hinaus sollten die Lieferanten ihre Mitarbeiter regelmäßig über die Bedeutung der Einhaltung der Wettbewerbsgesetze aufklären, mit speziellen Schulungen für das höhere Management zu wettbewerbsbezogenen Fragen<sup>38</sup>.

### **3.2 Besteuerung**

Die Lieferanten müssen einen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen in den Gastländern leisten, indem sie ihre Steuern pünktlich und in voller Übereinstimmung mit den lokalen Steuergesetzen und -vorschriften zahlen. Die Lieferanten stellen den Steuerbehörden genaue

und zeitnahe Informationen zur Verfügung, um ordnungsgemäße Steuerveranlagungen zu gewährleisten und faire Praktiken im Bereich Verrechnungspreise einzuhalten. Effektive Tax Governance und Compliance sollten Schlüsselaspekte des Risikomanagements und der Aufsicht von Lieferanten sein. Unternehmensvorstände sollten Strategien zur Identifizierung und zum Management finanzieller, regulatorischer und Reputationsrisiken im Zusammenhang mit der Besteuerung implementieren<sup>39</sup>.

---

<sup>1</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln gem ESRS 1 DR 59, S2-1 DR 19, S3-1 DR 17 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 iVm Art 18 Abs 1 Verordnung (EU) 2020/852

<sup>2</sup> Minamata-Übereinkommen über Quecksilber gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2017(852) über Quecksilber gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>4</sup> Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2017/1021 über persistente organische Schadstoffe gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>6</sup> Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>7</sup> Montreal Protokoll gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>8</sup> Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>9</sup> UN-Seerechtsübereinkommen gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>10</sup> Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>11</sup> Übereinkommen von 1992 über die biologische Vielfalt gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II iVm E4-2 AR 14 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772

<sup>12</sup> Protokoll von Cartagena über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Nutzung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>13</sup> Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II iVm E4-2 AR 14 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772

<sup>14</sup> Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>15</sup> Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>16</sup> Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>17</sup> Verordnung (EC) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil II

<sup>18</sup> Internationale Menschenrechtscharta gem Art 29b Abs 2 (b) (iii) Richtlinie (EU) 2022/2464 iVm S2-1 AR 14 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 und Art 18 Abs 1 Verordnung (EU) 2020/852

<sup>19</sup> ILO Erklärung über Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gem Art 29b Abs 2 (b) (iii) Richtlinie (EU) 2022/2464 iVm S2-1 DR 19, S2-1 AR 14 und S3-1 DR 17 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 und Art 18 Abs 1 Verordnung (EU) 2020/852

<sup>20</sup> UN-Leitprinzipien für Wirtschafts- und Menschenrechte gem S1 DR 59, S2-1 DR 19 und S3-1 DR 17 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 iVm Art 18 Abs 1 Verordnung (EU) 2020/852

<sup>21</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, gem S1 DR 59, S2-1 DR 19 und S3-1 DR 17 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 iVm Art 18 Abs 1 Verordnung (EU) 2020/852

<sup>22</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gem S2-1 AR 14 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772

- 
- <sup>23</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>24</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>25</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>26</sup> Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (ILO Nr. 111) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>27</sup> Übereinkommen über das Mindestalter, 1957 (ILO Nr. 138) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>28</sup> Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (ILO Nr. 182) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>29</sup> Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (ILO Nr. 29) und das Protokoll von 2014 gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>30</sup> Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (ILO Nr. 105) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>31</sup> Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (ILO Nr. 100) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>32</sup> Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, 1921 (Nr. 14) gem E4-2 AR 14 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772
- <sup>33</sup> Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, 1957 (Nr. 106) gem E4-2 AR 14 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772
- <sup>34</sup> Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (ILO Nr. 87) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>35</sup> Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (ILO Nr. 98) gem Richtlinie (EU) 2024/1760 Annex Teil I
- <sup>36</sup> Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (ILO Nr. 155) gem E4-2 AR 14 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772
- <sup>37</sup> Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (ILO Nr. 187) gem E4-2 AR 14 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772
- <sup>38</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln gem ESRS 1 DR 59, S2-1 DR 19, S3-1 DR 17 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 iVm Art 18 Abs 1 Verordnung (EU) 2020/852
- <sup>39</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln gem ESRS 1 DR 59, S2-1 DR 19, S3-1 DR 17 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 iVm Art 18 Abs 1 Verordnung (EU) 2020/852